

## Anliegen zum Parkierungskonzept im öffentlichen Strassenraum | Stellungnahme Gemeinde Seuzach

Gebiet	Anliegen aus der Bevölkerung (zusammengefasst)	Stellungnahme durch die Gemeinde
<b>Allgemein</b>	Es soll eine bessere Auslastung der bestehenden öffentlichen Parkplätze angestrebt werden. Die <b>Nachtparkgebühr</b> für das Parkieren auf den Parkplätzen Typ 1 und 2 soll günstiger als im öffentlichen Strassenraum sein.	Mit der "Parkbewilligung Seuzach" soll den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhaltern von Seuzach die Möglichkeit geboten werden, für CHF 50 pro Monat, Tag und Nacht im gesamten Gemeindegebiet parkieren zu können (Nachtparkgebühr bereits inbegriffen). Um einen Anreiz für das Parkieren auf den öffentlichen Parkplätzen zu schaffen, soll den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhaltern der Gemeinde Seuzach zur oben genannten Bewilligung eine zweite Bewilligungsoption, die sogenannte "Parkbewilligung öffentliche Parkplätze", angeboten werden. Mit dieser Bewilligung soll für CHF 30 pro Monat ausschliesslich auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Seuzach (Obstgarten, Schwimmbad, Lindenplatz, Kirchgasse, Friedhof, Pünten, Vitaparcours und Werkhof), nicht aber im öffentlichen Strassenraum parkiert werden können (ebenfalls Tag und Nacht).
<b>Allgemein</b>	<b>Geschäftsfahrzeuge</b> sollen in der Nacht auf Parkplätzen wie Obstgarten, Oberwis, Bahnhof sowie kath. Kirche vergünstigt parkieren können, sodass Wohnquartiere entlastet werden.	Den Einwohnern sowie Wochenaufhaltern von Seuzach, die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen, sollen im Sinne der Gleichbehandlung dieselben Optionen für das Lösen einer Parkbewilligung angeboten werden wie für Einwohnerinnen und Einwohner sowie Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhalter mit einem auf ihren Namen und ihre Adresse immatrikulierten Fahrzeug. Einwohnerinnen und Einwohner sowie Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhalter mit Geschäftsfahrzeug sollen deshalb die "Parkbewilligung Seuzach" wie auch die "Parkbewilligung öffentliche Parkplätze" lösen können. In welchem Ausmass die Quartiere von den Geschäftsfahrzeugen entlastet werden, liegt auf diese Weise z.T. in den Händen jedes einzelnen Einwohners sowie Wochenaufhalters, der eine entsprechende Parkbewilligung löst. Mit dem Einzeichnen von Parkfeldern wird jedoch automatisch die Grösse von Fahrzeugen, die auf den Parkfeldern parkieren dürfen, beschränkt – dies da gemäss Art. 79 Abs. 6 der Signalisationsverordnung ein Fahrzeug nur auf einem Parkfeld parkieren darf, welches auch grössenmässig dafür bestimmt ist. Zu beachten ist ausserdem, dass die Parkplätze der katholischen Kirche, dem Zentrum Oberwis sowie dem Bahnhof nicht im Eigentum der Gemeinde Seuzach sind, weshalb die Gemeinde nicht über dessen Bewirtschaftung verfügen kann.
<b>Allgemein</b>	Für Einwohnerinnen und Einwohner mit Geschäftsfahrzeugen soll keine "Parkbewilligung Seuzach" für die Blaue Zone ausgestellt werden.	Den Einwohnern sowie Wochenaufhaltern von Seuzach, die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen, sollen im Sinne der Gleichbehandlung dieselben Optionen angeboten werden wie für Einwohnerinnen und Einwohner sowie Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhalter mit einem auf ihren Namen und ihre Adresse immatrikulierten Fahrzeug. Einwohnerinnen und Einwohner sowie Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhalter mit Geschäftsfahrzeug sollen deshalb die "Parkbewilligung Seuzach" wie auch die "Parkbewilligung öffentliche Parkplätze" lösen können. "Parkbewilligung Seuzach" = erlaubt das zeitlich unbeschränkte Parkieren für CHF 50/Monat im gesamten Gemeindegebiet Tag und Nacht. "Parkbewilligung öffentliche Parkplätze" = erlaubt das zeitlich unbeschränkte Parkieren für CHF 30/Monat auf sämtlichen öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Seuzach Tag und Nacht.
<b>Allgemein</b>	Bessere/Andere Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze, um Quartiere in der Nacht zu entlasten – allenfalls unter Miteinbezug der Parkplätze bei Volg, Migros, Coop, Gemeindehaus, Post etc. oder privater Parkplätze.	Mit der zweiten Bewilligungsoption "Parkbewilligung öffentliche Parkplätze" (Definition siehe obenstehende Erläuterungen) für Einwohnerinnen und Einwohner sowie Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhalter von Seuzach soll eine Bewilligungsmöglichkeit geboten werden, welche die Quartiere Tag und Nacht entlastet. Die Gemeinde kann jedoch aufgrund der Gesetzeslage keinen Einfluss auf private Parkplätze nehmen und diese somit auch nicht im Projekt miteinbeziehen. Allfällige Vereinbarungen mit Privaten (Volg, Migros, Coop, Post etc.) haben nichts mit der Parkplatzbewirtschaftung zu tun und werden nicht weiterverfolgt.
<b>Allgemein</b>	Es muss geregelt sein, wo grosse <b>Geschäftsfahrzeuge</b> über Nacht und am Wochenende abgestellt werden können. Für solche Fahrzeuge sollen kostenpflichtige Parkplätze in der Peripherie zur Verfügung gestellt werden (z.B. Parkplatz beim Tennisclub im Forrenberg, Vitaparcours oder Schwimmbad)	Mit dem überarbeiteten Bewilligungssystem hätten Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter von Geschäftsfahrzeugen künftig die Möglichkeit, Tag und Nacht auf sämtlichen öffentlichen Parkplätzen (u.a. PP Vitaparcours oder PP Schwimmbad) zu parkieren.

## Anliegen zum Parkierungskonzept im öffentlichen Strassenraum | Stellungnahme Gemeinde Seuzach

Gebiet	Anliegen aus der Bevölkerung (zusammengefasst)	Stellungnahme durch die Gemeinde
<b>Allgemein</b>	Es braucht ein Konzept für das Parkieren von <b>Firmenfahrzeugen</b> . Firmenfahrzeuge sollen nicht gleich behandelt werden wie Personenwagen. Für sehr schwere und grosse Fahrzeuge wie Lastwagen und Cars sollen Parkmöglichkeiten auf dem Parkplatzweg beim Forrenberg geschaffen werden.	Es ist zu beachten, dass es sich auch bei Firmenfahrzeugen um "normale" Personenwagen handeln kann, diese müssen nicht zwingend grösser sein. Aus diesem Grund sowie aufgrund der Gewährleistung der Gleichbehandlung sollen Firmenfahrzeuge mit allen anderen Fahrzeugen gleichgestellt werden. Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter mit einem Firmenfahrzeug sollen dieselben Bewilligungen lösen können wie Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter mit einem auf ihren Namen und ihre Adresse immatrikulierten Fahrzeug. Mit dem Markieren von Parkfeldern wird jedoch automatisch die Grösse von Fahrzeugen, die auf den Parkfeldern parkieren dürfen, beschränkt – dies da gemäss Art. 79 Abs. 6 der Signalisationsverordnung ein Fahrzeug nur auf einem Parkfeld parkieren darf, welches auch grössenmässig dafür bestimmt ist. Ein Car oder Lastwagen hat auf diese Weise keine Möglichkeit, im öffentlichen Raum der Gemeinde Seuzach zu parkieren, da die Markierung von Parkfeldern in dieser Grösse nicht vorgesehen ist. Die Gemeinde sieht kein öffentliches Parkplatzangebot für Cars oder Lastwagen vor.
<b>Allgemein</b>	Für Handwerker sollen Bewilligungen erteilt werden, sodass sie ihre Fahrzeuge vor dem "Arbeitsplatz" parkieren dürfen.	Mit der Tagesparkbewilligung (CHF 6) wird bspw. Handwerkern die Möglichkeit geboten, ihr Fahrzeug für 24 h in der Blauen Zone abzustellen.
<b>Allgemein</b>	Erarbeitung eines <b>Leitbildes</b> für die Gemeinde Seuzach, in welchem festgehalten wird, wie viele Parkmöglichkeiten die Gemeinde im öffentlichen Strassenraum zur Verfügung stellen soll/muss ("Die Gemeinde stellt primär öffentliche Parkplätze auf dafür vorgesehenen Flächen gemäss Zonenplan zur Verfügung. Parkplätze im öffentlichen Strassenraum werden zurückhaltend angeboten, weil diese primär dem Quartierverkehr dienen und die Nutzung von privaten Parkplätzen gefördert werden soll").	Der vorliegende Konzeptvorschlag bezüglich der Parkierung im öffentlichen Strassenraum entspricht dem, was die Gemeinde unter Berücksichtigung der Anliegen aus der Bevölkerung als sinnvoll erachtet, und erfüllt somit auf eine andere Art und Weise den Sinn und Zweck eines Leitbildes.
<b>Allgemein</b>	Durchsetzung der aktuellen sowie der geplanten Regelungen muss sichergestellt werden können (mit <b>Kontrollen</b> etc.)!	Bereits heute sowie auch in Zukunft wird die Kontrolle des ruhenden Verkehrs durch einen Sicherheitsdienst sichergestellt.
<b>Allgemein</b>	Das Einzeichnen von Parkfeldern, wo es verkehrstechnisch möglich ist, ist nicht in jedem Fall gut. Es soll besser geprüft werden, <b>wo Parkfelder effektiv benötigt werden</b> . Parkfelder sollen nach dem Verursacherprinzip dort angeordnet werden, wo sie auch benötigt werden. Es sind keine Parkplätze auf "Vorrat" zu markieren und es soll mit dem Markieren von wenigen Parkfeldern begonnen werden.	Die Gemeinde ist auf die Anliegen aus der Bevölkerung im Zusammenhang mit den "notwendigen" Parkfeldern in den einzelnen Gebieten grösstenteils eingegangen. Man hat sich daher mit der Frage "Wo werden Parkfelder effektiv benötigt" auseinandergesetzt und es werden keine Parkfelder "auf Vorrat" markiert.
<b>Allgemein</b>	Durch das neue Konzept sollen nicht mehr Parkmöglichkeiten entstehen als heute.	Tendenziell entstehen sogar <u>weniger Parkmöglichkeiten</u> im öffentlichen Strassenraum als heute. In vielen Strassenzügen sind heute keine Parkfelder eingezeichnet, was bedeutet, dass überall dort, wo es die Gegebenheiten (z.B. keine Behinderung von Ein- und Ausfahrten) zulassen, parkiert werden darf. Oftmals stellen Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker ihre Fahrzeuge aber unwissentlich an ungeeigneten Stellen ab (auch an Stellen, wo es die Gegebenheiten eigentlich nicht zulassen würden), einfach weil nichts markiert ist und das allfällige daraus resultierende Probleme von den Fahrzeuglenkern nicht erkannt wird. Aufgrund der Markierung von Parkfeldern in Kombination mit einer Parkverbotszone soll künftig ausschliesslich in den markierten Parkfeldern parkiert werden können. Dem Fahrzeuglenker / der Fahrzeuglenkerin soll auf diese Weise genau angezeigt werden, wo das Parkieren erlaubt sowie sinnvoll ist und wo nicht.
<b>Allgemein</b>	Es sollte ein starkes Augenmerk auf die Schulwege, Kreuzungen etc. gelegt werden – z.B. Birchstrasse/Reutlingerstrasse oder Birchstrasse/Seebühlstrasse	Die erwähnten Problematiken wurden berücksichtigt. In den genannten Kreuzungsbereichen sollen keine entsprechenden Parkfelder eingezeichnet werden.

## Anliegen zum Parkierungskonzept im öffentlichen Strassenraum | Stellungnahme Gemeinde Seuzach

Gebiet	Anliegen aus der Bevölkerung (zusammengefasst)	Stellungnahme durch die Gemeinde
<b>Allgemein</b>	Parkfelder sollen stets <b>nicht</b> auf der Seite eines Trottoirs markiert werden (bessere Durchgängigkeit/Sicherheit).	Markierte Parkfelder auf der Trottoirseite tangieren die Sicherheit sowie die Durchgängigkeit eines Trottoirs nicht, da Fahrzeuge nicht auf dem Trottoir, sondern vollständig auf der Strasse parkiert werden müssen. Die Markierung von Parkfeldern auf der Trottoirseite wird sogar oft als Vorteil angesehen, da auf diese Weise Fahrzeuge im Kreuzungsfall nicht aufs Trottoir ausweichen können. Zudem ist es für Automobilisten komfortabler, auf dem Trottoir aussteigen zu können anstatt ins "Gebüsch" aussteigen zu müssen.
<b>Allgemein</b>	Blaue Zone soll so belassen werden, wie es schweizweit interpretiert wird – keine Speziallösung in diesem Zusammenhang für Seuzach.	Eine künftige Blaue Zone würde auch in Seuzach dem schweizweiten Standard entsprechen (Parkieren mit Parkscheibe, Montag bis Samstag, 08.00 bis 19.00 Uhr). Die Gemeinden können jedoch, sofern die gesetzliche Grundlage vorhanden ist, Parkbewilligungen für das zeitlich unbeschränkte Parkieren ausstellen.
<b>Allgemein</b>	Parkierungskonzept Priorität 2 und 3 wird in der aktuell finanziell angespannten Situation als unnötig erachtet.	In den Gebieten, welche mit den Prioritäten 2 und 3 versehen wurden, bestehen aus Sicht der Gemeinde im Zusammenhang mit der Parkierung im öffentlichen Strassenraum aktuell keine Probleme, weshalb für diese Gebiete auch keine entsprechenden Massnahmen vorgesehen wurden. Es ist jedoch gut möglich, dass sich im Zuge der Änderungen in den übrigen Teilen des Gemeindegebiets plötzlich neue Probleme zeigen. In einem solchen Fall wird die Gemeinde sich dieser allfälligen Probleme annehmen und entsprechende Massnahmen ausarbeiten.
<b>Allgemein</b>	Schieber sollen im Strassenraum mit Farbe besser sichtbar gemacht werden, so wird auf diesen auch weniger parkiert.	Mit dem Einzeichnen von Parkfeldern im öffentlichen Strassenraum soll den Fahrzeuglenkern genau angezeigt werden, wo parkiert werden darf und wo nicht – das Einfärben von Schiebern erübrigt sich somit.
<b>Allgemein</b>	<b>Parkierungsengpässe bei Veranstaltungen</b> lassen sich durch die Reduktion von Parkfeldern nicht lösen. Es wird keine Rücksicht auf private Veranstaltungen oder "private Gäste" genommen – diese können nicht unter dem Argument "Anwohnerbevorzugung" abgehandelt werden.	Besucherinnen und Besucher haben die Möglichkeit, mit einer Tagesparkbewilligung 24 Stunden in der Blauen Zone zu parkieren. Zu beachten ist ausserdem, dass die Blaue Zone nur für den Zeitraum von Montag bis Samstag, 08.00 bis 19.00 Uhr, gilt. Auf den weissen Parkfeldern können Fahrzeuge bis zu 48 h abgestellt werden (kostenlos).
<b>Allgemein</b>	Welche <b>Kosten</b> werden durch die geplante Parkierungsanordnung in Zukunft verursacht?	Für die entsprechenden Markierungen und die Signalisation wurden einmalig CHF 68'000 als Budgetposten 2022 eingestellt. Die Aufwendungen für das Kontrollorgan (Sicherheitsdienst) verändern sich nicht (rund CHF 20'000 pro Jahr). Zu beachten ist jedoch, dass die Bewirtschaftung des öffentlichen Strassenraumes / der öffentlichen Parkplätze auch Erträge abwirft. Es wird mit ca. CHF 80'000 Einnahmen pro Jahr gerechnet (Erträge aus Parkuhren, Parkbewilligungen, Nachtparkgebühr).
<b>Allgemein</b>	"Pflästerlipolitik" ist günstiger als flächendeckendes Parkierungskonzept.	Mit der "Pflästerlipolitik" findet keine eigentliche Problembeseitigung, sondern in den meisten Fällen eine unerwünschte Verlagerung des entsprechenden Problems statt. Hier ein Beispiel: Wird ein entsprechender Strassenabschnitt mit Parkverbotslinien markiert, weichen die dort geparkten Fahrzeuge oft auf einen anderen Strassenabschnitt aus. Das Problem im ursprünglichen Strassenbereich ist somit zwar behoben, ein anderes jedoch entstanden. Diese Massnahmen sind nicht nur zeit-, sondern ebenfalls kostenintensiv.

## Anliegen zum Parkierungskonzept im öffentlichen Strassenraum | Stellungnahme Gemeinde Seuzach

Gebiet	Anliegen aus der Bevölkerung (zusammengefasst)	Stellungnahme durch die Gemeinde
<b>Allgemein</b>	<p>Es soll <b>keine Parkverbotszone ausserhalb markierter Felder</b> angestrebt werden, sondern situativ Parkverbotsmarkierungen erstellt werden (z.B. im Kreuzungsbereich, bei Hydranten oder Schiebern).</p> <p>Des Weiteren soll zwar eine <b>flächendeckende Blaue Zone</b> signalisiert werden, jedoch <b>ohne das Einzeichnen von entsprechenden Parkfeldern</b>, sodass im gesamten Strassenraum parkiert werden kann. Mit dem Einzeichnen von Parkfeldern wird ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in den Abendstunden riskiert, da die Parkfelder aufgesucht werden müssen und diese in "allen" Strassen verteilt sind. Werden keine Parkfelder eingezeichnet, können ausserdem Kosten eingespart werden.</p>	<p>Wird ein entsprechender Strassenabschnitt z.B. mit Parkverbotslinien markiert, weichen die dort geparkten Fahrzeuge oft auf einen anderen Strassenabschnitt aus. Das Problem im ursprünglichen Strassenbereich ist somit zwar behoben, ein anderes jedoch entstanden. Ohne das Markieren von Parkfeldern kann das aktuelle Problem (Fahrzeuge, die an ungeeigneten Stellen parkieren und u.a. die Verkehrssicherheit beeinträchtigen) nicht gelöst werden, da dann weiterhin "überall" parkiert werden könnte.</p>
<b>Allgemein</b>	<p>Beim <b>Parkplatz Schwimmbad</b> sollen "<b>Langzeitbewilligungen</b>" angeboten werden.</p>	<p>Mit der "Parkbewilligung Seuzach" sowie der "Parkbewilligung öffentliche Parkplätze" wird den Einwohnern sowie Wochenaufenthaltern der Gemeinde Seuzach die Möglichkeit geboten, u.a. auf dem Parkplatz Schwimmbad zeitlich unbeschränkt (Tag und Nacht) zu parkieren.</p>
<b>Allgemein</b>	<p>Wie wird die Einhaltung der 48-Stunden-Regelung gemäss Polizeiverordnung kontrolliert?</p>	<p>Die Überprüfung der 48-h-Regelung gemäss Polizeiverordnung erfolgt ebenfalls über den Sicherheitsdienst der Gemeinde. Diese Regelung wurde von den Gemeinden grundsätzlich für den Umgang mit "Spezialfällen" erlassen. Es geht darum, dass die Regelung für Fahrzeuge, die tage- oder wochenlang auf öffentlichem Grund abgestellt werden, die Gemeinden zur Vornahme von entsprechenden Massnahmen ermächtigt. Diese Regelung ist ausschliesslich in der Polizeiverordnung geregelt und wird im Strassenraum nicht entsprechend signalisiert.</p>
<b>Allgemein</b>	<p>Es soll versucht werden, sämtliche Eigentümer von <b>privaten Parkplätzen</b> dazu zu motivieren, eine einheitliche Handhabung des Parkierens anzustreben. Für das Bezahlen solcher privaten Parkplätze muss dann auch der gleiche "Schlüssel" wie bei der Gemeinde angewendet werden.</p>	<p>Die Gemeinde kann aufgrund der Gesetzeslage keinen Einfluss auf private Parkplätze nehmen. Allfällige Vereinbarungen mit Privaten (Volg, Migros, Coop, Post etc.) haben nichts mit der Parkplatzbewirtschaftung zu tun und werden deshalb nicht weiterverfolgt.</p>
<b>Allgemein</b>	<p>Im Zusammenhang mit der Zunahme von E-Fahrzeugen sollen <b>E-Ladestationen</b> erstellt werden.</p>	<p>Die Erstellung von E-Ladestationen ist nicht Gegenstand des aktuellen Parkierungskonzeptes, da es nichts mit der Parkplatzbewirtschaftung zu tun hat. Die Thematik wird jedoch aufgegriffen und durch die zuständigen Stellen bzw. Arbeitsgruppen vertieft geprüft.</p>
<b>Allgemein</b>	<p>Das vorgesehene Bewilligungssystem (Parkbewilligung) ist zu kompliziert gestaltet und muss vereinfacht werden.</p>	<p>Das Bewilligungssystem wurde so angepasst, dass Einwohnerinnen und Einwohner sowie Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter von Seuzach mit einer einzigen Parkbewilligung die Möglichkeit haben, ihr Fahrzeug auf dem gesamten Gemeindegebiet Tag und Nacht abstellen zu können.</p>
<b>Allgemein</b>	<p>Parkfelder sollen nicht 2 m breit, sondern 2.35 m breit sein.</p>	<p>Für die Bestimmung der Parkfeldbreite gibt die VSS-Norm verschiedene Komfortstufen vor. Wie breit die Parkfelder schlussendlich ausfallen, hängt mit der bevorzugten Komfortstufe zusammen, wobei die Gegebenheiten der betroffenen Strasse (z.B. Strassenbreite) berücksichtigt werden müssen. Die Gemeinde verfolgt den Ansatz, nach Möglichkeit in der Breite die höchstmögliche Komfortstufe zu realisieren. Durch die Längenbegrenzung sollen grösseren Fahrzeugen (Wohnmobile, Lastwagen, Cars etc.) keine Parkmöglichkeiten im öffentlichen Strassenraum angeboten werden. Dies nicht zuletzt, weil dieses Anliegen aus der Bevölkerung der Gemeinde mehrfach zugetragen wurde.</p>

## Anliegen zum Parkierungskonzept im öffentlichen Strassenraum | Stellungnahme Gemeinde Seuzach

Gebiet	Anliegen aus der Bevölkerung (zusammengefasst)	Stellungnahme durch die Gemeinde
<b>Bachwiesenstrasse</b>	Aufhebung der Parkfelder Höhe Liegenschaft Bachwiesenstrasse 12 (gefährlich beim Rechtsabbiegen in die Weidstrasse)	Dem Anliegen wird aus Sicherheitsgründen entsprochen.
<b>Birchstrasse</b>	Es soll ausschliesslich auf einer Strassenseite parkiert werden dürfen.	Wie der Planunterlage des Gebiets "Strehlgasse/Birchstrasse" entnommen werden kann, befinden sich sämtliche Parkfelder entlang der Birchstrasse auf östlicher Strassenseite.
<b>Birchstrasse</b>	<b>Verkehrsberuhigende Massnahmen</b> in der Tempo-30-Zone sollen <b>entfernt</b> werden, sodass die Durchgängigkeit erleichtert werden kann.	Tempo-30-Zonensignalisationen erfordern signaltechnische und bauliche Massnahmen. Wie solche Massnahmen konkret ausgestaltet werden, wurde bei der Einführung dieser Zonen einerseits im Gutachten des entsprechenden Verkehrsplaners, Suter von Känel Wild, sowie in den Verfügungen von Seiten der Kantonspolizei (August 2011) verbindlich festgelegt. Die Verfügung der Tempo-30-Zone ist somit an einen Massnahmenplan gebunden. Mit dem Entfernen der baulichen Massnahmen wäre die Verfügung hinfällig und die Tempo-30-Zone müsste ebenfalls entfernt werden. Das Ziel von solchen Massnahmen ist es schlussendlich, den Verkehr mit entsprechenden Hindernissen, seien dies wechselseitige Parkfelder, Betonelemente, Belagskissen oder Trottoirnasen, "zu beruhigen". Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker werden mithilfe von solchen Hindernissen automatisch dazu gezwungen, die Fahrgeschwindigkeit zu reduzieren, was die Verkehrssicherheit nachweislich erhöht. Klar ist, dass solche Massnahmen situativ beurteilt werden müssen und dies bei Einführung der Tempo-30-Zonen auch geschah. Es ist daher auch möglich, dass Tempo-30-Zonen bestehen, die mit keinen baulichen Massnahmen einhergehen, da z.B. die Gegebenheiten der Strasse bereits ein tiefes Geschwindigkeitsniveau bewirken (z.B. sehr schmale oder kurvenreiche Strassen). Mit der Anordnung von Parkfeldern im Strassenraum entstehen ausserdem grundsätzlich weniger Möglichkeiten, Fahrzeuge abzustellen, was die allgemeine Durchgängigkeit ebenfalls verbessern sollte.
<b>Birchstrasse</b>	<b>Kostenlose</b> Parkmöglichkeiten für Anwohner in der Blauen Zone im Zusammenhang mit Anlässen, Handwerker, Besuch – die Gemeinde soll Mietern und Eigentümern von Liegenschaften auf Anfrage eine Anzahl an kostenlosen Parkbewilligungen zur Verfügung stellen.	Bei der Herausgabe von kostenlosen Parkbewilligungen kann keine Gleichbehandlung sichergestellt werden, da nicht in allen Gebieten der Gemeinde gleich viele Parkmöglichkeiten bestehen und somit nicht allen Anwohnern gleich viele Parkbewilligungen ausgestellt werden könnten. Mit der "Parkbewilligung Seuzach" sowie der "Parkbewilligung öffentliche Parkplätze" wird den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthaltern von Seuzach jedoch die Möglichkeit geboten, für CHF 50 pro Monat bzw. für CHF 30 pro Monat im gesamten Gemeindegebiet oder auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Seuzach Tag und Nacht zu parkieren.
<b>Birkenweg</b>	Keine Einführung einer Blauen Zone am Birkenweg.	Der Birkenweg zählt zum Zentrumsgebiet, für welches eine Blaue Zone kombiniert mit einer Parkverbotszone (deckungsgleich) vorgesehen ist. Mit einem flächendeckenden Parkierungskonzept soll verhindert werden, dass die verschiedenen Probleme des ruhenden Verkehrs (Durchfahrt nicht gewährleistet, Sichtbeeinträchtigungen, Parkieren zu nahe im Kreuzungsbereich etc.) in den einzelnen Strassenabschnitten tatsächlich behoben und nicht schlicht auf andere Strassenabschnitte verlagert werden. Ein flächendeckendes Parkierungskonzept ist für sämtliche Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker ausserdem besser verständlich und nachvollziehbar, da in weiten Teilen des Gemeindegebiets auf diese Weise die gleichen Verkehrs-/Parkregeln gelten. Werden bestimmte Strassenabschnitte von der Gesamtlösung ausgenommen, entsteht ein enormer "Signalisationswald". Erfahrungsgemäss führt dies nicht nur zu Unverständnis von Seiten der Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker, sondern ebenfalls zu einem grösseren Kontrollaufwand durch die Gemeinde, was wiederum mit höheren Kosten verbunden ist.

## Anliegen zum Parkierungskonzept im öffentlichen Strassenraum | Stellungnahme Gemeinde Seuzach

Gebiet	Anliegen aus der Bevölkerung (zusammengefasst)	Stellungnahme durch die Gemeinde
<b>Birkenweg</b>	Nur ein Parkfeld vor Liegenschaft Birkenweg 18 (Aufhebung von einem Parkfeld in diesem Bereich), dafür zwei Parkfelder auf der gegenüberliegenden Strassenseite. Es soll jedoch darauf geachtet werden, dass die Parkfelder auf beide Strassenseiten verteilt werden. Parkfelder nur auf einer Strassenseite anzubringen, wäre zu gefährlich.	Dem Anliegen wird entsprochen, da einer Verschiebung der Parkfelder nichts entgegensteht und so die Anliegen von Seiten der Bevölkerung berücksichtigt werden können.
<b>Birkenweg</b>	Parkfelder ausschliesslich auf einer Strassenseite anbringen.	Entlang des Birkenwegs befindet sich gemäss aktuellen Planunterlagen ein einziges Parkfeld auf südlicher Strassenseite, alle anderen Parkfelder sollen auf der nördlichen Strassenseite angebracht werden. Eine wechselseitige Anordnung der Parkfelder unterstützt das Tempo-30-Regime.
<b>Birkenweg</b>	Parkfelder ausschliesslich auf südlicher Strassenseite anbringen.	Eine wechselseitige Anordnung der Parkfelder unterstützt das Tempo-30-Regime.
<b>Birkenweg</b>	Aufhebung Parkfelder Birkenweg vor Liegenschaft Weidstrasse 8/10 (sehr schmale Strasse in diesem Bereich, gefährlich für Velofahrer).	Dem Anliegen wird entsprochen, da einer Aufhebung dieser Parkfelder nichts entgegensteht und so die Anliegen von Seiten der Bevölkerung berücksichtigt werden können.
<b>Birkenweg</b>	Aufhebung Parkfeld Birkenweg vor Liegenschaft Weidstrasse 8 (Parkfeld wurde vor einem Hydranten eingezeichnet).	Dem Anliegen wird entsprochen, da einer Aufhebung dieses Parkfelds nichts entgegensteht und so die Anliegen von Seiten der Bevölkerung berücksichtigt werden können.
<b>Birkenweg</b>	Keine Bewirtschaftung im Birkenweg (kein prioritäres Parkproblem bestehend).	Der Birkenweg zählt zum Zentrumsgebiet, für welches eine Blaue Zone kombiniert mit einer Parkverbotszone (deckungsgleich) vorgesehen ist. Mit einem flächendeckenden Parkierungskonzept soll ermöglicht werden, dass die verschiedenen Probleme des ruhenden Verkehrs (Durchfahrt nicht gewährleistet, Sichtbeeinträchtigungen, Parkieren zu nahe im Kreuzungsbereich etc.) in den einzelnen Strassenabschnitten tatsächlich behoben und nicht schlicht auf andere Strassenabschnitte verlagert werden. Ein flächendeckendes Parkierungskonzept ist für sämtliche Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker ausserdem besser verständlich und nachvollziehbar, da in weiten Teilen des Gemeindegebiets auf diese Weise die gleichen Verkehrs-/Parkregeln gelten. Werden bestimmte Strassenabschnitte von der Gesamtlösung ausgenommen, entsteht ein enormer "Signalisationswald". Erfahrungsgemäss führt dies nicht nur zu Unverständnis von Seiten der Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker, sondern ebenfalls zu einem grösseren Kontrollaufwand durch die Gemeinde, was wiederum mit höheren Kosten verbunden ist.
<b>Blumenweg</b>	Einführung der Blauen Zone auf Blumenweg ist für Abschnitt zwischen Weidstrasse und Birkenweg sinnvoll, anschliessend sollte weisse Zone eingeführt werden oder keine Bewirtschaftung bestehen bleiben.	Der Blumenweg zählt zum Zentrumsgebiet, für welches eine Blaue Zone kombiniert mit einer Parkverbotszone (deckungsgleich) vorgesehen ist. Mit einem flächendeckenden Parkierungskonzept soll ermöglicht werden, dass die verschiedenen Probleme des ruhenden Verkehrs (Durchfahrt nicht gewährleistet, Sichtbeeinträchtigungen, Parkieren zu nahe im Kreuzungsbereich etc.) in den einzelnen Strassenabschnitten tatsächlich behoben und nicht schlicht auf andere Strassenabschnitte verlagert werden. Ein flächendeckendes Parkierungskonzept ist für sämtliche Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker ausserdem besser verständlich und nachvollziehbar, da in weiten Teilen des Gemeindegebiets auf diese Weise die gleichen Verkehrs-/Parkregeln gelten. Werden bestimmte Strassenabschnitte von der Gesamtlösung ausgenommen, entsteht ein enormer "Signalisationswald". Erfahrungsgemäss führt dies nicht nur zu Unverständnis von Seiten der Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker, sondern ebenfalls zu einem grösseren Kontrollaufwand durch die Gemeinde, was wiederum mit höheren Kosten verbunden ist.

## Anliegen zum Parkierungskonzept im öffentlichen Strassenraum | Stellungnahme Gemeinde Seuzach

Gebiet	Anliegen aus der Bevölkerung (zusammengefasst)	Stellungnahme durch die Gemeinde
<b>Breite-/Stadlerstrasse</b>	<b>Verkehrsberuhigende Massnahmen</b> in der Tempo-30-Zone sollen <b>entfernt</b> werden, sodass die Durchgängigkeit erleichtert werden kann.	Tempo-30-Zonensignalisationen erfordern signaltechnische und bauliche Massnahmen. Wie solche Massnahmen konkret ausgestaltet werden, wurde bei der Einführung dieser Zonen einerseits im Gutachten des entsprechenden Verkehrsplaners, Suter von Känel Wild, sowie in den Verfügungen von Seiten der Kantonspolizei (August 2011) verbindlich festgelegt. Die Verfügung der Tempo-30-Zone ist somit an einen Massnahmenplan gebunden. Mit dem Entfernen der baulichen Massnahmen wäre die Verfügung hinfällig und die Tempo-30-Zone müsste ebenfalls entfernt werden. Das Ziel von solchen Massnahmen ist es schlussendlich, den Verkehr mit entsprechenden Hindernissen, seien dies wechselseitige Parkfelder, Betonelemente, Belgaskissen oder Trottoirnasen, "zu beruhigen". Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker werden mithilfe von solchen Hindernissen automatisch dazu gezwungen, die Fahrgeschwindigkeit zu reduzieren, was die Verkehrssicherheit nachweislich erhöht. Klar ist, dass solche Massnahmen situativ beurteilt werden müssen und dies bei Einführung der Tempo-30-Zonen auch geschah. Es ist daher auch möglich, dass Tempo-30-Zone bestehen, die mit keinen baulichen Massnahmen einhergehen, da z.B. die Gegebenheiten der Strasse bereits ein tiefes Geschwindigkeitsniveau bewirken (z.B. sehr schmale oder kurvenreiche Strassen). Mit der Anordnung von Parkfeldern im Strassenraum entstehen ausserdem grundsätzlich weniger Möglichkeiten, Fahrzeuge abzustellen, was die allgemeine Durchgängigkeit ebenfalls verbessern sollte.
<b>Breite-/Stadlerstrasse</b>	Es ergibt keinen Sinn, diesen Bereich mit einem Parkverbot (ausserhalb markierter Felder) zu belegen – Fahrzeuge werden dann einfach illegal auf Besucherparkplätzen oder anderen ungeeigneten Stellen abgestellt. Eine <b>"Verbotskultur"</b> verringert den Parkdruck nicht, sondern erhöht ihn. Parkierung im öffentlichen Raum zu regeln und Anwohnerbevorzugung sind keine Ziele, sondern Massnahmen. Die Durchfahrt für Sicherheitsfahrzeuge und die Optimierung der Ausführung öffentlicher Aufgaben waren beim letzten Konzept (Tempo 30) bewusst erschwert worden und könnten jederzeit wieder erleichtert werden. Die Erhöhung der Verkehrssicherheit ist so nicht gegeben, sondern es besteht die Gefahr des gegenteiligen Effekts. Um den Pendlerverkehr vom Bahnhof fernzuhalten, muss man ausserdem <b>nicht aus ganz Seuzach eine Parkverbotszone machen</b> .	Mit dem flächendeckenden Parkierungskonzept und somit der Einführung einer Parkverbotszone (ausgenommen markierte Parkfelder) in Kombination mit einer Blauen Zone soll das Parkieren im öffentlichen Strassenraum nicht grundsätzlich verboten werden, sondern den Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenkern mithilfe von Markierungen und entsprechender Signalisation angezeigt werden, wo das Parkieren erlaubt sowie sicherheitstechnisch sinnvoll ist. Oftmals stellen Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker ihre Fahrzeuge unwissentlich an ungeeigneten Stellen ab, einfach weil nichts markiert ist und das allfällige daraus resultierende Problem von den Fahrzeuglenkern nicht erkannt wird. Das Resultat sind meist Ordnungsbussen, die ärgerlich sind und mit einer klaren Signalisation sowie Markierungen verhindert werden können. Das Problem mit dem Pendlerverkehr im Bereich der Stadlerstrasse konnte mit der Signalisation einer Parkverbotszone behoben werden. Wir hatten in diesem Gebiet keinerlei Reklamationen seitens der Bevölkerung im Zusammenhang mit einer unberechtigten Nutzung der dortigen Besucherparkplätze, das eingeführte Regime funktioniert aus Sicht der Gemeinde sehr gut. Die Parkverbotszone soll nicht nur aufgrund des Pendlerproblems auf das gesamte Gebiet ausgeweitet werden, sondern für eine einheitliche Bewirtschaftung sorgen. Des Weiteren hat die Gemeinde die Erfahrung gemacht, dass bei individuellen Lösungen (Pflasterlipolitik) die Probleme nicht behoben, sondern vielmehr verlagert werden. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, eine flächendeckende Lösung anzustreben.
<b>Buchenstrasse</b>	Aufhebung sämtlicher Parkfelder entlang der Buchenstrasse. Anwohner haben genügend Privatparkplätze, es ist ausserdem kein Mehrverkehr gewünscht.	Dem Anliegen wird entsprochen, da einer Aufhebung dieser Parkfelder nichts entgegensteht und so die Anliegen von Seiten der Bevölkerung berücksichtigt werden können.
<b>Buchenstrasse</b>	Die Planunterlage bei Liegenschaft Buchenstrasse 8 ist nicht aktuell, das Parkfeld hat nicht 5 m Abstand zur Parkplatzeinfahrt/-ausfahrt – muss angepasst werden.	Das Parkfeld wurde aufgrund der Rückmeldungen von Seiten der Bevölkerung aufgehoben und soll nicht realisiert werden.

## Anliegen zum Parkierungskonzept im öffentlichen Strassenraum | Stellungnahme Gemeinde Seuzach

Gebiet	Anliegen aus der Bevölkerung (zusammengefasst)	Stellungnahme durch die Gemeinde
<b>Gotthelfstrasse</b>	Es soll nicht auf der Strasse parkiert werden dürfen, sofern ein privater Parkplatz vorhanden ist. Teilweise wird die eigene Garage als "Lagerplatz" verwendet und nicht als Abstellfläche für das eigene Fahrzeug. Ausfahrten werden dadurch behindert. Es sollen blau markierte Parkfelder für Handwerker, Ärzte, Besucher, eingezeichnet werden. Eine Parkbewilligung für Anwohner soll nur ausgestellt werden, sofern nachgewiesen werden kann, dass kein privater Parkplatz zur Verfügung steht.	Die Gemeinde sieht an der Gotthelfstrasse keine Massnahmen vor, da in diesem Gebiet bislang keine Probleme im öffentlichen Strassenraum bekannt waren. Die Gemeinde kann jedoch nicht kontrollieren, ob private Parkplätze genutzt werden könnten / vorhanden wären oder nicht. Grundsätzlich ist es jedoch so, dass private Parkplätze dem Parkieren auf öffentlichem Grund vorgezogen werden sollen. Im vorgesehenen Parkierungsreglement wird dies deshalb wie folgt umschrieben: "Personen, die <u>mangels anderer Parkmöglichkeiten</u> auf einen gesteigerten Gemeingebrauch angewiesen sind, erhalten auf Gesuch hin und gegen Gebühr eine Nachtparkbewilligung." Entrichtet eine Person die Nachtparkgebühr, ist es gestattet, das Fahrzeug regelmässig auf öffentlichem Grund abzustellen.
<b>Kirchgasse/Kirchhügelstrasse</b>	Ein Problem besteht bei <b>kirchlichen Anlässen</b> (z.B. Beerdigungen). Die dort vorgesehenen Parkfelder im Strassenraum reichen zur Parkierung nicht aus. Auf jeden Fall hilfreich wäre, die bestehenden Parkplätze klar zu signalisieren, damit die Autos dort parkieren, wo sie nicht im Weg stehen. Kein Sinn erschliesst sich daraus, die Parkplätze zu bewirtschaften. Wer länger parkieren will, sucht sich dann einen anderen Platz, was zu unerwünschtem Verkehr und Verschlechterung der Verkehrssicherheit führt. Bei Veranstaltungen unter 3 Stunden ergibt sich kein Vorteil gegenüber unbewirtschafteten Parkplätzen. Ebenfalls unerwünscht ist der zusätzliche Verkehr und Aufwand durch Kontrollen, um einige wenige «Parksünder» zu erwischen. Wünschenswert wäre eine Regelung bei kirchlichen Anlässen und eine klare Beschilderung der vorhandenen Parkflächen bzw. eine Wegleitung.	Die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Seuzach wurden im Mai dieses Jahres einheitlich bewirtschaftet (Parkplätze Pünten, Kirchgasse, Friedhof, Vitaparcours und Werkhof). Die Bedürfnisse im Zusammenhang mit kirchlichen Anlässen, wie bspw. einer Beerdigung, wurden bei der gewählten Bewirtschaftungsart berücksichtigt. Auf genannten Parkplätzen kann bis 3 Stunden kostenlos parkiert werden. Diese Dauer reicht in den meisten Fällen, z.B. bei einer Beerdigung, für die Parkierung aus. Für eine gewünschte längere Parkdauer besteht die Möglichkeit, eine Tagesparkbewilligung zu lösen (CHF 6). Die im Konzept eingezeichneten Parkmöglichkeiten entlang der Kirchgasse sowie der Kirchhügelstrasse sind aufgrund der Gegebenheiten dieser Strasse die einzig möglichen.
<b>Leberenstrasse</b>	Aufhebung Parkfelder vor Liegenschaft Mörsburgstrasse 5.	Dem Anliegen wird entsprochen, da einer Aufhebung dieses Parkfelds nichts entgegensteht und so die Anliegen von Seiten der Bevölkerung berücksichtigt werden können.
<b>Leberenstrasse</b>	Aufhebung Parkfelder Höhe Liegenschaft Leberenstrasse 25.	Dem Anliegen wird entsprochen, da einer Aufhebung dieser Parkfelder nichts entgegensteht und so die Anliegen von Seiten der Bevölkerung berücksichtigt werden können.
<b>Lilienweg</b>	Aufhebung Parkfelder der zweiten Priorität (orange).	Dem Anliegen wird entsprochen, da einer Aufhebung dieser Parkfelder nichts entgegensteht und so die Anliegen von Seiten der Bevölkerung berücksichtigt werden können.
<b>Mörsburgstrasse</b>	Aufhebung Parkfeld vor Liegenschaft Mörsburgstrasse 14.	Dem Anliegen wird entsprochen, da einer Aufhebung dieses Parkfeldes nichts entgegensteht und so die Anliegen von Seiten der Bevölkerung berücksichtigt werden können.
<b>Mörsburgstrasse</b>	Aufhebung sämtlicher Parkfelder.	Dem Anliegen wird entsprochen, da einer Aufhebung dieser Parkfelder nichts entgegensteht und so die Anliegen von Seiten der Bevölkerung berücksichtigt werden können.
<b>Nordseite Bhf. Seuzach</b>	Die Parkverbotszonen werden dazu führen, dass neue Möglichkeiten gesucht werden. Es ist deshalb eine Frage der Zeit, bis auf der Nordseite des Bahnhofs parkiert wird und das Aufrüsten beginnt.	Genau das ist der Grund, weshalb dieses Gebiet mit einer <b>Priorität der zweiten Stufe</b> versehen wurde. Werden in diesem Gebiet künftig Probleme festgestellt, werden auch dort entsprechende Massnahmen vorgenommen. Zu beachten ist ausserdem, dass bspw. entlang der Bachtobelstrasse bereits ein beidseitiges Parkverbot besteht.

## Anliegen zum Parkierungskonzept im öffentlichen Strassenraum | Stellungnahme Gemeinde Seuzach

Gebiet	Anliegen aus der Bevölkerung (zusammengefasst)	Stellungnahme durch die Gemeinde
<b>Reutlingerstrasse</b>	Im Zusammenhang mit dem <b>Hort</b> kann es im Bereich der Reutlingerstrasse zu viel Verkehr für das Ein- sowie Aussteigenlassen von Personen (Kindern) geben. Allenfalls sind hierfür zusätzliche Regelungen vorzusehen und ein Merkblatt für Betroffene zu erstellen, sodass die Reutlingerstrasse nicht "verstopft" wird.	Die dortige Situation wird beobachtet. Werden Missstände festgestellt, sollen entsprechende Massnahmen erhoben werden.
<b>Seebühlstrasse</b>	Aufhebung Parkfelder vor Liegenschaft Seebühlstrasse 21/24.	Dem Anliegen wird entsprochen, da einer Aufhebung dieser Parkfelder nichts entgegensteht und so die Anliegen von Seiten der Bevölkerung berücksichtigt werden können. Die eingezeichneten Parkfelder befanden sich ausserdem direkt über Schiebern und Schächten, was vermieden werden soll.
<b>Seebühlstrasse</b>	Aufhebung Parkfelder vor Liegenschaft Seebühlstrasse 28 (erschwerter Zufahrt und Sichtbeeinträchtigung).	Dem Anliegen wird entsprochen, da einer Aufhebung dieser Parkfelder nichts entgegensteht und so die Anliegen von Seiten der Bevölkerung berücksichtigt werden können.
<b>Seebühlstrasse</b>	Aufhebung Parkfelder auf Höhe Liegenschaft Eibenstrasse 12.	Dem Anliegen wird entsprochen, da einer Aufhebung dieser Parkfelder nichts entgegensteht und so die Anliegen von Seiten der Bevölkerung berücksichtigt werden können.
<b>Seebühlstrasse</b>	Aufhebung der Parkfelder vor Liegenschaft Seebühlstrasse 24.	Dem Anliegen wird entsprochen, da einer Aufhebung dieser Parkfelder nichts entgegensteht und so die Anliegen von Seiten der Bevölkerung berücksichtigt werden können.
<b>Seebühlstrasse</b>	Aufhebung Parkfeld auf Höhe Liegenschaft Seestrasse 5. Das Parkfeld, welches näher bei der Einmündung Seestrasse gelegen ist, soll aus Sicherheitsgründen aufgehoben werden.	Dem Anliegen wird entsprochen, da einer Aufhebung dieses Parkfeldes nichts entgegensteht und so die Anliegen von Seiten der Bevölkerung berücksichtigt werden können.
<b>Seebühlstrasse</b>	<b>Aufhebung sämtlicher zusätzlichen (neuen) Parkfelder</b> entlang der Seebühlstrasse.	Dem Anliegen wird entsprochen, da einer Aufhebung dieser Parkfelder nichts entgegensteht und so die Anliegen von Seiten der Bevölkerung berücksichtigt werden können.
<b>Seebühlstrasse</b>	Länge der Parkfelder auf Höhe der kath. Kirche soll für die Grösse von Personenwagen zugeschnitten sein, sodass grössere <b>Geschäftsfahrzeuge</b> dort nicht mehr abgestellt werden können.	Wie der Planunterlage zu entnehmen ist, sollen entlang der Seebühlstrasse (Höhe kath. Kirche) keine ununterbrochenen Parkfelder mehr markiert, sondern einzelne Parkfelder eingezeichnet werden. Mit dem Einzeichnen von Parkfeldern wird jedoch automatisch die Grösse von Fahrzeugen, die auf den Parkfeldern parkieren dürfen, beschränkt – dies da gemäss Art. 79 Abs. 6 der Signalisationsverordnung ein Fahrzeug nur auf einem Parkfeld parkieren darf, welches auch grössenmässig dafür bestimmt ist.
<b>Seebühlstrasse</b>	<b>Keine Einführung einer Blauen Zone</b> , da dies für die Anwohner einen Verlust der Wohnqualität bedeuten würde.	Einwohnerinnen und Einwohner sowie Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter von Seuzach haben künftig die Möglichkeit, für CHF 50 pro Monat eine Parkbewilligung zu lösen, mit welcher sie auf dem gesamten Gemeindegebiet (inkl. öffentliche Parkplätze) Tag und Nacht parkieren können, also auch in der Blauen Zone.
<b>Strehlgasse/Landstrasse</b>	Planung ist in diesem Gebiet nicht zielführend. Mit der Bewirtschaftung des Parkplatzes beim Schwimmbad beginnt der Suchverkehr an der Leberer- und der Mörsburgstrasse, was negative Auswirkungen betr. Lärm und Sicherheit mit sich bringt. Eine Anwohnerbevorzugung wäre wohl sinnvoll.	Einwohnerinnen und Einwohner sowie Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter von Seuzach haben künftig die Möglichkeit, für CHF 50 pro Monat eine "Parkbewilligung Seuzach" zu lösen, mit welcher auf dem gesamten Gemeindegebiet (inkl. öffentliche Parkplätze) Tag und Nacht parkiert werden kann. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Bevölkerung werden entlang der Mörsburg-/ Lebererstrasse sowie entlang des Lilienwegs keine Parkfelder eingezeichnet, an der Parkverbotszone wird jedoch festgehalten. Das bedeutet, dass es auf den genannten Strassen keine Parkmöglichkeiten geben wird, weshalb der Suchverkehr ausbleiben wird.

## Anliegen zum Parkierungskonzept im öffentlichen Strassenraum | Stellungnahme Gemeinde Seuzach

Gebiet	Anliegen aus der Bevölkerung (zusammengefasst)	Stellungnahme durch die Gemeinde
<b>Turnerstrasse</b>	<b>Parkierungsengpässe bei Veranstaltungen</b> lassen sich durch die Reduktion von Parkfeldern nicht lösen – Gefahr von "Suchverkehr" ist gross. Für Veranstaltungen sollte eine temporäre Regelung mit klarer Beschilderung der vorgesehenen Parkplätze gelten, sodass die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge sowie die Einhaltung der Verkehrssicherheit trotzdem gewährleistet werden können.	Im Bereich der Turnerstrasse ist zwar eine Parkverbotszone mit wenigen markierten Parkfeldern vorgesehen, dies aber nur, da die dortigen Gegebenheiten die Markierung von weiteren Parkfeldern nicht zulassen. Die Turnerstrasse ist einerseits sehr schmal und andererseits verhindern viele Ein- und Ausfahrten das Einzeichnen von weiteren Parkfeldern entlang dieser Strasse. Des Weiteren ist das Parkieren in Kurvenbereichen aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Bei Veranstaltungen bestehen jeweils entsprechende Verkehrskonzepte, wobei die umliegenden öffentlichen Parkplätze (Pünken, Schwimmbad, Obstgarten) zur Parkierung genutzt und systematisch gefüllt werden. Diese Parkplätze werden bei grösseren Veranstaltungen entsprechend signalisiert, um den Suchverkehr zu vermeiden. In den entsprechenden Veranstaltungsbewilligungen wird ausserdem explizit erwähnt, dass die Turnerstrasse sowie die umliegenden Besucherparkplätze nicht zur Parkierung genutzt werden dürfen.
<b>Weidstrasse</b>	Das Weidquartier soll nicht als "Priorität 1" behandelt werden, da kein Parkproblem besteht (keine flächendeckende Lösung, sondern Zonen nach "Bedarfsnotwendigkeit" sollen angestrebt werden). Einführung Blaue Zone entlang Weidstrasse zur Verkehrsberuhigung ist gewünscht.	Die Weidstrasse zählt zum Zentrumsgebiet, für welches eine Blaue Zone kombiniert mit einer Parkverbotszone (deckungsgleich) vorgesehen ist. Mit einem flächendeckenden Parkierungskonzept soll verhindert werden, dass die verschiedenen Probleme des ruhenden Verkehrs (Durchfahrt nicht gewährleistet, Sichtbeeinträchtigungen, Parkieren zu nahe im Kreuzungsbereich etc.) in den einzelnen Strassenabschnitten tatsächlich behoben und nicht schlicht auf andere Strassenabschnitte verlagert werden. Ein flächendeckendes Parkierungskonzept ist für sämtliche Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker ausserdem besser verständlich und nachvollziehbar, da in weiten Teilen des Gemeindegebiets auf diese Weise die gleichen Verkehrs-/Parkregeln gelten. Werden bestimmte Strassenabschnitte von der Gesamtlösung ausgenommen, entsteht ein enormer "Signalisationswald". Erfahrungsgemäss führt dies nicht nur zu Unverständnis von Seiten der Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker, sondern ebenfalls zu einem grösseren Kontrollaufwand durch die Gemeinde, was wiederum mit höheren Kosten verbunden ist. Da auch bereits an mehreren Stellen entlang der Weidstrasse provisorische Parkverbotstafeln aufgestellt werden mussten (Anliegen kamen aus der Bevölkerung), besteht ein Parkproblem an dieser Strasse. Provisorische Parkverbote stellen keine Dauerlösung dar.
<b>Weidstrasse</b>	Parkfelder ausschliesslich auf einer Strassenseite anbringen.	Eine wechselseitige Anordnung von Parkfeldern entlang der Weidstrasse (Tempo-30-Zone) wirkt verkehrsberuhigend und geht einher mit der Tempo-30-Signalisation.
<b>Weidstrasse</b>	Es sollen mindestens drei Parkfelder auf Höhe Weidstrasse 14 erstellt werden. Im gesamten Gebiet sind <b>zu wenig Parkfelder eingezeichnet</b> – es sollte möglich sein, zugunsten der "Seuzemer" grosszügiger zu planen.	Das Einzeichnen von mehr Parkfeldern entlang der Weidstrasse ist leider nicht möglich, da ansonsten Sichten beeinträchtigt werden, zu nahe im Kreuzungsbereich parkiert wird und/oder Ein-/Ausfahrten behindert werden.